

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Friedhöfe des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Bitterfeld-Wolfen (Friedhofssatzung) vom 18.02.2016

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.2022 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen.

## Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

### § 1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 **Allgemeine Bestattungsvorschriften**“

### § 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3, 5. Anstrich wird wie folgt gefasst:

„- **Abteilung**, Reihe, Grabnummer...“

### § 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für **ihre** Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Gewerbetreibende haben sich vor Aufnahme ihrer **jeweiligen** Tätigkeit auf **den Friedhöfen** bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Den Gewerbetreibenden ist, soweit dies zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich ist, das Befahren der Wege nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen (PKW-/ Kleintransporter bis 3,5 t) und maximal Schrittgeschwindigkeit gestattet. Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt. **Das Befahren des Friedhofes ist nur auf den befestigten Wegen gestattet.**“

### § 4

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 **Allgemeine Bestattungsvorschriften**“

b) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. **Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen **spätestens am darauffolgenden Werktag einzureichen**:**

- Einäscherungsbescheinigung
- Sterbeurkunde
- Benennung der Grabart (Kostenträgers)
- Graburkunde bzw. Grabstättennutzungsvertrag
- Auftrag zur Bestattung ...“

## § 5

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch das für den Sterbefall zuständige Bestattungsunternehmen. Für das Einsetzen der Urne in die Urnengemeinschaftsanlage ist der Friedhofsträger verantwortlich. ...“

## § 6

§ 13 Abs. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„... b. Urnenbestattungen

- Urnenreihengrabstätten in Form von Urnenwiesengrabstätten, Urnenbaumgrabstätten und Urnengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Urnenwahlgrabstätten 2-, 4-, 6-stellig,
- Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattung 4-stellig,
- Urnengemeinschaftsanlage,
- Urnenbeisetzung auf der Kinderwiese, ...“

## § 7

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die einzelnen Grabarten stehen auf den verschiedenen Friedhöfen wie folgt zur Verfügung:

Grabart	verfügbar auf dem Friedhof
Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Thalheim und Wolfen
Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	Bitterfeld und Wolfen
Gemeinschaftsanlage für anonyme Erdbestattung	Bitterfeld
Kinderwiese für anonyme Erdbestattung	Bitterfeld
Erdwahlgrab 1-stellig (+ maximal 6 Urnen)	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau
Erdwahlgrab 2-stellig (+ maximal 12 Urnen)	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau
Reihengrab Urnenwiesengrab	Bitterfeld, Bobbau, Holzweißig, Greppin, Thalheim und Wolfen
Reihengrab Urnenbaumgrab	Bitterfeld
Reihengrab Urnengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Bitterfeld
Kinderwiese für anonyme Urnenbeisetzung	Bitterfeld
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau
Wahlgrab Urnenstelle 2-stellig	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Wolfen und Zschepkau
Wahlgrab Urnenstelle 4-stellig	Bobbau, Siebenhausen, Thalheim und Wolfen
Wahlgrab Urnengrab für Mensch-Tier-Bestattung 4-stellig	Bitterfeld
Wahlgrab Urnenstelle 6-stellig	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau

## § 8

§ 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, **Urnenwiesen-, Urnenbaumbestattungen und Urnenbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Grababmessungen sind:

Grabart	Maximale Abmessung
Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,50 m x 1,20 m
Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	2,50 m x 1,30 m
<b>Reihengrab Urnenwiesen- oder Urnenbaumgrab</b>	0,50 m x 0,50 m
<b>Reihengrab Urnengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</b>	<b>bis zu 1,50 m x 1,20 m</b>

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.“

## § 9

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Urnenwahlgrabstätten (**2-, 4-, 6-stellig, Mensch-Tier 4-stellig**),
- Urnengemeinschaftsanlage,
- Erdwahlgrabstätten, 1- und 2-stellig,
- Ehrengrabstätten,
- Kinderwiese,
- Reihengrab Urnenbaumgrabstätten,
- Reihengrab Urnenwiesengrabstätten,
- Reihengrab Urnengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,“**

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grababmessungen sind:

Grabart	Maximale Abmessung einschl. unmittelbare Angrenzungsfläche
Wahlgrab Urnenstelle 2-stellig	1,00 m x 1,00 m
Wahlgrab Urnenstelle 4-stellig	1,20 m x 1,20 m
<b>Wahlgrab Urnenstelle für Mensch-Tier-Bestattung 4-stellig</b>	<b>1,20 m x 1,20 m</b>
Wahlgrab Urnenstelle 6-stellig	2,20 m x 2,00 m

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

**„(5) Mensch-Tier-Grabstätten sind ausschließlich Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage. Auf diesen Grabstätten können gemeinsam Human- und Haustier/Heimtierbestattungen erfolgen. Auf Antrag wird für die Mensch-Tier-Grabstätten ein Nutzungsrecht für 20 Jahre erworben. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Beisetzung des verstorbenen Haus/Heimtieres erfolgt als**

Grabbeigabe. Auf der Grabstätte können 4 Beisetzungen erfolgen. Bei der ersten Urnenbeisetzung muss es sich um eine Humanbestattung handeln. Die weiteren drei Belegungsplätze können wahlweise als Humanbestattungen oder als Grabbeigabe genutzt werden. Die Urnenbeisetzung (Humanbestattung) kann gleichzeitig mit der Beisetzung der Urne des verstorbenen Haus/Heimtieres (Grabbeigabe) erfolgen. Die erforderlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Beisetzung der Urnen müssen durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## § 10

§ 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Urnenbaumgrabstätten werden in einer geschlossenen Grababteilung mit einem entsprechenden Baumbestand angelegt. Sie werden in einem Radius von 3 m und mit maximal 12 Grabstätten pro Baum vergeben. ...“

## § 11

§ 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf den Grabstätten für Erdbeisetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung sind stehende Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | maximal 0,65 m |
| b) Erdreihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | maximal 0,90 m |
| c) Erdwahlgrab, 1- und 2-stellig                   | maximal 1,15 m |

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein. Liegende Grabmale sind zulässig.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Urnengrabstätten gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:

- |   |  |
|---|--|
| a) Urnenwahlgrab 2-stellig  | maximal 0,85 m,<br>ausgenommen Friedhof Bitterfeld mit maximal 0,70 m, |
| b) Urnenwahlgrab 4-stellig <b>einschl. Mensch-Tier-Grab 4-stellig</b> | maximal 0,85 m,  |
| c) Urnenwahlgrab 6-stellig  | maximal 1,15 m,<br>ausgenommen Friedhof Bitterfeld mit maximal 0,80 m. |

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 12 cm stark sein.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Nachstehende Abmessungen sind dabei nicht zu überschreiten:

- |   |  |
|---|--|
| a) Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                    | 0,60 m x 0,80 m,                                     |
| b) Erdreihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                     | 0,80 m x 1,60 m,                                     |
| c) Erdwahlgrab 1-stellig  | 0,90 m x 2,00 m,                                     |
| d) Erdwahlgrab 2-stellig  | 2,30 m x 2,00 m,                                     |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig  | 0,60 m x 1,00 m,                                     |
|   | ausgenommen Friedhöfe Bitterfeld 0,60 m x 0,80 m und |
|   | Holzweißig 0,70 m x 0,50 m,                          |
| f) Urnenwahlgrab 4-stellig <b>einschl. Mensch-Tier-Grab 4-stellig</b> | 0,80 m x 1,00 m,                                     |
|   | ausgenommen Friedhöfe Wolfen 1,60 m x 0,90 m und     |
|   | Bobbau 0,75 m x 1,50 m,                              |

g) Urnenwahlgrab 6-stellig

0,90 m x 2,00 m.

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.“

## § 12

§ 31 Absatz 3 wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 3 angeführt:

„Die Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeier durch das Bestattungsunternehmen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den \_\_.\_\_.2022

Armin Schenk  
Oberbürgermeister

- Siegel -